

Professor Dr. Diethelm Kleszczewski und Richard Schröder, Leipzig*

„Maskendeal“

THEMATIK	Vermögensdelikte (Betrug im besonders schweren Fall, Untreue; Anfechtung als mögliche Kompensation; individueller Schadenseinschlag; Provisionsvertreter-Fälle; Rathilfe)
SCHWIERIGKEITSGRAD	Fortgeschrittene
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	Gesetzestexte

■ SACHVERHALT

P war Vermittler für medizinische Schutzausrüstung. Im Zuge der Corona-Krise wurde diese knapp. P stand mit verschiedenen Arztpraxen, Kliniken und Unternehmen in Geschäftsbeziehung und war für die Vermittlung der Produkte der D auf Provisionsbasis tätig.

Durch Vermittlung des P war die O bereit, bei D FFP3-Masken nach einem hohen medizinischen Standard zu bestellen. Diese FFP3-Masken wurden für Operationen benötigt (besonders hohe Schutzeigenschaften) und waren für bestimmte Eingriffe, die die O als Spezialistin durchführt, vorgeschrieben.

FFP3-Masken hatte die D aufgrund von Knappheiten durch die Pandemie nicht auf Lager. Der P wollte sich das Geschäft nicht entgehen lassen. P war zuvor ohne Wissen der D in finanzielle Schieflage geraten und brauchte das Geld aus der Provision, die aufgrund der Größe des Geschäfts außerordentlich war. P fasste den Entschluss, den Deal auf andere Weise und „nicht legal“ herbeizuführen. Über die genauen Details war er noch unsicher. Ihm riet wenig später der Kollege K, welcher P einen Gefallen schuldete, der O andere, zum Verwechseln ähnlich aussehende und gleich teure FFP1-Masken zu verkaufen. Äußerlich unterschieden sich die FFP1-Masken (Masken für Handwerker bspw. für Hobelarbeiten) kaum von FFP3-Masken. Die Unterschiede waren nur bei näherem Hinsehen wahrnehmbar. P glaubte, dies werde keinem auffallen. Ihm war bewusst, zu welchem Zwecke die O die Schutzausrüstung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben einsetzen wollte.

Deshalb setzte P einen Vertrag auf, um das Maskengeschäft abzuwickeln. Er war von D beauftragt worden, Geschäfte über Masken auch in großem Volumen selbstständig im Namen der D abzuschließen und diese zur Lieferung zu verpflichten. Die Entscheidung war von der D getroffen worden, da der P ein langjähriger, stets zuverlässiger Geschäftspartner war und am Markt einen ausgezeichneten Ruf genoss. Der P hatte sich dabei verpflichtet, einen Kodex einzuhalten, der Redlichkeit im Geschäftsverkehr als einen der einzuhaltenden Punkte vorsah.

Im Vertrag gab er anstatt „FFP3“ das Kürzel „FFP1“ an. Da O bereits in längerer Geschäftsbeziehung zu P stand und ein großes gegenseitiges Vertrauen vorlag, wurden die Verträge unterschrieben, ohne dass O die abweichende Bezeichnung auffiel. P trat dabei als Vertreter der D auf. O glaubte, die vereinbarten Masken zu erhalten, wie dies in den Vorgesprächen besprochen worden war. Der Vertrag hatte ein Gesamtvolumen von 1 Mio. EUR. Die O musste sich aber auf eine Wartezeit aufgrund der Situation einstellen.

D hatte später, wie von P beabsichtigt, die FFP1-Masken verpackt und versandt. O fiel aber bereits beim Entladen auf, dass es sich um Produkte handelte, die nicht dem gesetzlichen Standard für Operationen entsprachen. Sie nahm die Masken daher nicht entgegen. O, die den Kaufpreis noch nicht gezahlt hatte, wollte sich daher unter allen Umständen vom Vertrag lösen, da sie für die Masken keine Verwendung hatte. Dies machte sie gegenüber der immer redlichen und kulanten D mit Hinweis auf die Vereinbarung und Machenschaften des P sofort per E-Mail unmissverständlich deutlich. Sie konnte zudem schlüssig aufgrund von Kommunikationsverläufen im Vorfeld des Vertragsschlusses darlegen, dass es stets um FFP3-Masken gegangen war. Auch machte die D bei Beanstandungen stets keinerlei Schwierigkeiten. Die Masken konnte O zudem nicht einfach weiterverkaufen, da aufgrund der Pandemie nur medizinische Masken, nicht aber solche für Handwerker nachgefragt wurden.

Währenddessen erfuhr aber auch P, dass O die Masken entgegen seiner ursprünglichen Vorstellung nicht annahm. Er rechnete damit, dass ein Schreiben der O der D bereits zugegangen sein konnte. Er machte sich deshalb sofort auf den Weg zur D, um sich seine Provision in

* Der Verfasser *Kleszczewski* ist Inhaber des Lehrstuhls für Strafrecht, Strafprozessrecht, Europäisches Strafrecht und Rechtsphilosophie an der Universität Leipzig. Der Verfasser *Schröder* ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an diesem Lehrstuhl. Die vorliegende Klausur wurde im Rahmen der Übung für Fortgeschrittene an der Universität Leipzig im Sommersemester 2021 gestellt. An der Klausur nahmen 120 Studierende teil, die einen Durchschnitt von 4,9 Punkte erreichten. Für Anregungen und Korrekturen danken wir wiss. Mitarbeiterin *Janika Kepser* und stud. jur. *Franziska Jürgens*.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR STRAFRECHT · „MASKENDEAL“**

Höhe von 50.000 EUR auszahlen zu lassen. Diese wurde ausgezahlt. Die E-Mail der O war im Postfach der D eingegangen, war aber zu diesem Zeitpunkt noch nicht zur Kenntnis genommen worden.

Prüfen Sie die Strafbarkeit von P und K nach dem StGB.